



Bundesverfassungsgericht

- Erster Senat -

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Herrn
Thomas Patzlaff
Triftstraße 54
13353 Berlin

Aktenzeichen
1 BvR 1149/11
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin
Frau Waldmann

☎ (0721)
9101-407

Datum
23.07.2011

Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 1149/11 Ihr Schreiben vom 11. Juli 2011

Sehr geehrter Herr Patzlaff,

auf Ihr Schreiben teile ich Ihnen in richterlichem Auftrag Folgendes mit:

Sie rügen eine Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG durch den Nichtannahmebeschluss vom 8. Juni 2011 - 1 BvR 1149/11 -. Ihr Schreiben hat insoweit der für das Verfassungsbeschwerdeverfahren zuständig gewesenen 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vorgelegen. Die Kammer teilt mit, dass sie für ein erneutes richterliches Tätigwerden auch unter voller Würdigung Ihrer neuerlichen Ausführungen keinen Anlass sieht.

Es ist auch nicht zu beanstanden, dass Sie (als Privatperson) im Rubrum des Nichtannahmebeschlusses als Beschwerdeführer aufgeführt werden. Weshalb Sie hierin eine „falsche Adressierung als juristische Person“ sehen, kann nicht nachvollzogen werden.

Sie beanstanden ferner, dass die handschriftlichen Unterschriften der beschlussfassenden Richter auf der Ihnen übersandten Ausfertigung des Nichtannahmebeschluss vom 8. Juni 2011 fehlen. Sie werden hierzu darauf hingewiesen, dass die Ihnen vorliegende Ausfertigung eine vollständige Abschrift der Urschrift darstellt und diese im Rechtsverkehr ersetzt. Die Ausfertigung gibt dabei sämtliche auf der Urschrift vorhandenen Unterschriften der beschlussfassenden Richter durch maschinenschriftliche Angabe der Namen wieder. Insoweit lässt sie erkennen, dass das Original

die Unterschriften der Richter trägt (vgl. Stöber, in: Zöller, ZPO, 28. Auflage, § 169 Rn. 14). Form und Inhalt der Ihnen übersandten Ausfertigung entsprechen der ständigen Praxis des Bundesverfassungsgerichts. Das Versenden des Nichtannahmebeschlusses vom 8. Juni 2011, versehen mit Originalunterschriften, kommt nicht in Betracht.

Auch der Beglaubigungsvermerk ist insoweit nicht zu beanstanden. Eine bestimmte äußere Form ist gesetzlich nicht vorgegeben. Die Angabe „Ausfertigung“ mit der Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, dessen Dienstbezeichnung und dem Dienstsiegel (hier ausgeführt durch Frau Regierungshauptsekretärin Sommer) ist ausreichend (vgl. auch Stöber, a.a.O., § 169 Rn. 15). Auch erhält ein Beschwerdeführer grundsätzlich eine Ausfertigung des Nichtannahmebeschlusses übersandt; ein konkreter Antrag ist hierzu nicht erforderlich. Hierbei ist auch zu beachten, dass Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bekanntzugeben sind (§ 30 Abs. 3 BVerfGG); eine Zustellung schreibt das Gesetz jedoch nicht vor. Daher ist Ihnen die Ausfertigung des Nichtannahmebeschlusses auch nicht förmlich zugestellt, sondern per Poststück übersandt worden. Dies entspricht ebenfalls der ständigen Praxis des Bundesverfassungsgerichts. Wie Ihrem Vorbringen zu entnehmen ist, ist Ihnen der Nichtannahmebeschluss vom 8. Juni 2011 auch zugegangen.

Das Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 1149/11 hat jedenfalls durch den Nichtannahmebeschluss vom 8. Juni 2011 endgültig seinen Abschluss gefunden. Weitere Anträge zum selben Beschwerdegegenstand können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass vor diesem Hintergrund ein weiterer Schriftwechsel in dem abgeschlossenen Verfassungsbeschwerdeverfahren auch nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Hiegert
Ministerialrat

Beglaubigt

(Heid)
Amtsrat

